



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

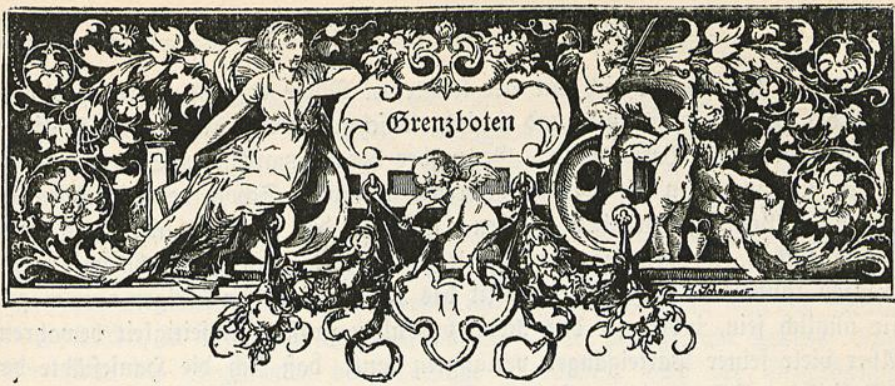
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Wahlrecht in den hanseatischen Stadtstaaten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Wahlrecht in den hanseatischen Stadtstaaten

Durch die Ereignisse in Rußland, Ungarn und Österreich ist die Wahlrechtsfrage auch in Deutschland wieder stark in Fluß gekommen. Süddeutschland ist teils auf dem Wege, das allgemeine Wahlrecht einzuführen, teils hat es diesen wichtigen Schritt schon getan. In Preußen und in Sachsen gibt es eine starke Bewegung, das bestehende Landtagswahlrecht zu erweitern. In Hamburg und in Lübeck hat man sich umgekehrt entschlossen, es einzuschränken.

Die Hansestädte sind eigentümliche Gebilde im Gesamtorganismus des Deutschen Reichs. Manchem mögen diese kleinen Republiken als ganz zeitfremde Überbleibsel der Vergangenheit erscheinen; sie erinnern freilich ebenso wohl an die elende reichsunmittelbare Kleinstädtereie, die mit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 ihr Ende erreicht hat, wie an die große Zeit des deutschen Städtewesens, als Nürnberg, Augsburg, Basel, Straßburg, Frankfurt, als im Norden die Hansa die Glanzpunkte des geistigen, des künstlerischen und des wirtschaftlichen Lebens im weiten Vaterlande waren. Nicht ohne tiefen Grund blieben damals außer den jetzigen freien Städten noch Frankfurt, Nürnberg, Regensburg und Augsburg selbständig. Die drei letzten gingen zur napoleonischen Zeit in Bayern auf. Frankfurt zog 1866 am verkehrten Strang, während die andern drei durch Parteinahme für Preußen ihre Selbständigkeit behaupteten. Hamburg tat es erst im allerletzten Augenblick auf ein Ultimatum des mit seiner Armee in Altona stehenden Generals von Manteuffel. Daß die Hansestädte trotz ihrer Kleinheit noch selbständige Mitglieder des Reichs sind, bringt schön den Gedanken zum Ausdruck, daß das historische Recht, das Souveränitätsrecht dieselbe Achtung findet, ob es nun einem Fürsten oder einer städtisch-republikanischen Bevölkerung eigen ist. Auch das muß als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß im Bundesrat neben dem monarchischen Wesen auch städtisches, bürgerliches Wesen wenigstens zu Gehör gebracht werden kann.

Natürlich werden die Hansestädte nie vergessen dürfen, daß sie mit dem Reiche auf demselben Boden der gesellschaftlichen und der staatlichen Ordnung stehn müssen. Das gilt nicht nur von den wirklichen Reichsgesetzen, denn deren

Befolgung kann das Reich mit der leichtesten Mühe erzwingen; es gilt auch von der ganzen politischen und sozialpolitischen Haltung in ihrer häuslichen Gesetzgebung und Verwaltung. Gegenüber der Bismarckischen Schutzollpolitik haben sie noch den Freihandel vertreten können. Schon das ist ihnen an vielen Stellen sehr verübelt worden, während der Kanzler allerdings groß genug dachte, sie darin gewähren zu lassen. Er mag sich gesagt haben: durchkreuzen können sie die Handelspolitik des Reichs nicht, im übrigen aber mögen sie nützlich sein, indem sie das Reich vor allzu großer Einseitigkeit bewahren. Aber viele seiner Parteigänger verlangten laut, daß sich die Hansestädte der „Politik des Schutzes der nationalen Arbeit“ anschließen oder ihre Selbständigkeit verlieren müßten. Jetzt sind sie seit lange wohlgeleitete Glieder des Deutschen Reichs, denn jeder schätzt an ihnen die Pflege der Seeschifffahrt und des Seehandels, Zweige der Gewerbtätigkeit, die das heutige Deutsche Reich mit seinen 61 Millionen Einwohnern, mit seiner Weltpolitik gar nicht verkümmern lassen kann. Der Kaiser zeichnet sie in mancher Hinsicht aus, obgleich sie der agrarischen Politik von heute, die die Bismarckische noch weit übertrifft, ebenso scharf gegenüberstehen wie damals. Aber das wird sich natürlich kein vernünftiger Mensch innerhalb wie außerhalb der drei Städte einfallen lassen, daß sie bleiben könnten, was sie sind, wenn sie die Sozialdemokratie Macht über sich gewinnen ließen. Ihre Reichstagsmandate mögen in den Händen der Umsturzpartei sein, das geht auch andern Kleinstaaten so, das kann hingenommen werden. Daß sie aber ihre eigne Staatsmacht fest in bürgerlichen Händen halten müssen, das ist die Grundbedingung für ihr eigenes republikanisches Wesen.

Es wurde vor nicht langer Zeit berichtet, Bebel habe gesagt, durch die Senate der Hansestädte werde seine Partei in den Bundesrat einziehen. Es wurde für unwahr erklärt, und wir wollen dem Dementi glauben. Aber daß Scharen minder einsichtiger Sozialdemokraten diesen Glauben gehabt haben und vielleicht noch haben, kann nicht bestritten werden. Die „Genossen,“ die nicht darüber nachdenken, machen doch das Treiben geriebener Agitatoren mit und streben darum einem unerreichbaren Ziele zu, auch wenn sie sich darüber nicht klar sind. Unerreichbar, sagen wir, denn das hanseatische Bürgertum ist selbst auf dem Plage, der Sozialdemokratie einen solchen Sieg unmöglich zu machen. Und sollte diese einst, verlockt durch ihr Übergewicht in der Reichstagswählerschaft, einen Versuch machen, so wüßten Staatsgewalt und Bürgertum, daß in der Verteidigung des Gesetzes das Reich mit seinen Machtmitteln immer hinter ihnen steht. Eben das ist der Punkt, von dem aus man am meisten bezweifeln kann, ob Hamburg und Lübeck mit der Rückwärtsrevision ihres Wahlgesetzes nicht viel zu früh und ohne Not vorgegangen sind.

Die drei Hansestädte sind ihrem Rechte nach Einzelstaaten des Deutschen Reichs. Ihrer innern Beschaffenheit nach sind sie Städte, Stadtgemeinden. Die Eigenschaft der Stadtgemeinde überwiegt bei ihnen so, daß sie den Staatshaushalt und die Staatsverwaltung gar nicht von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindehaushalt gesondert haben, während die innerhalb ihres Gebiets liegenden kleineren Städte (Bremerhaven, Cuxhaven, Bergedorf, Trav-

münde) sowie die Landgemeinden ihre eigne Ortsverwaltung haben, zugleich natürlich auch durch die von ihnen selber gewählten Bürgerchaftsmitglieder an den kleinstaatlichen Parlamenten beteiligt sind. Man kann nun sagen: die Gemeindeverwaltung der eigentlichen Städte geschieht durch die Staatsorgane: Senat und Bürgerchaft; oder: die nur wenig erweiterten städtischen Organe: Senat und Bürgerchaft, regieren auch das Landgebiet und die Hafensstädte mit. Auf den Unterschied kommt wenig an. Entscheidend ist, daß die eigentlichen Städte in den Bürgerchaften durchaus das Übergewicht haben. Nun aber steht die Gegenwart der Tatsache gegenüber, daß die Bevölkerung fast aller Großstädte der Werbetrommel der Sozialdemokratie nachläuft. Sollen die republikanischen Stadtstaaten sie einfach hinnehmen und sich darein finden? Sollen sie dem Verlangen nachgeben und auch bei sich selber das allgemeine gleiche Stimmrecht einführen? Sogar gewisse ganz verbohrtre Freunde eines Zusammengehens mit der Sozialdemokratie wagen das doch nicht zu fordern. Die hansestädtischen Wahlrechte haben bald nach 1848 den Charakter bekommen, der ihnen noch eigen ist. Im tollen Jahre hatten sie sich das allgemeine gleiche Wahlrecht gegeben. Bald darauf ergab sich die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Verfassung und des Wahlrechts. Lübeck, wo die Verhältnisse lange Zeit patriarchalischer waren, und wo die Zugehörigkeit zum Staatsverbande mehr auf ein ruhiges Altbürgertum beschränkt blieb, hat sein allgemeines Wahlrecht bis heute behauptet, ist aber jetzt dabei, es umzugestalten. Hamburg änderte 1849 seine Institutionen aus eigener Macht. Bremen mußte es tun auf Verlangen des Frankfurter Bundestags. Der hannoversche General von Jacobi war schon mit einem Ultimatum eingetroffen, als der Senat durch einen Staatsstreich eine neue Verfassung und ein neues Wahlrecht einführte. Seitdem sind in Hamburg folgende Klassenwahlen: Grundbesitzer 40 Bürgerchaftsvertreter, Notabeln 40, allgemeines Stimmrecht 80; in Bremen (unter Berücksichtigung späterer kleiner Änderungen) Gelehrte 14, Kaufleute 40, Gewerbekonvent 20, Kammer für Landwirtschaft 8, allgemeines Stimmrecht 68. Zu Verfassungsänderungen ist in Hamburg eine Mehrheit von drei Vierteln der Bürgerchaft, in Bremen von 76 (unter 150 Mitgliedern) notwendig. In Bremen hat die Bürgerchaft vor zwei Jahren eine Einschränkung des Wahlrechts einstimmig abgelehnt. In Hamburg hat sie die Einführung eines Zensus für die Wahl nach allgemeinem Stimmrecht mit 120 gegen 35 Stimmen angenommen. Dort fürchtete man nicht, daß die Mehrheit der Bürgerchaft in sozialdemokratische Hände kommen könne, wohl aber, daß die Partei der „Genossen“ einst aus eigener Kraft oder durch Konzessionen einzelner Bürgerlicher auf 40 Stimmen kommen könne, womit diese die Macht erlangt hätten, Verfassungsänderungen sogar dann unmöglich zu machen, wenn sie unbedingt notwendig geworden wären. Dem hätte sich allerdings einfacher begegnen lassen durch eine Änderung der Verfassungsbestimmung, daß zu Verfassungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln notwendig ist. Damit wäre dann dem furchtbaren Geschrei über Wahlrechtsraub der Boden entzogen worden.

So weit soll sich allerdings unsre Kritik nicht erstrecken, daß man Hamburg und Lübeck (wo man ebenfalls ein Zensusystem einführt) das Recht ab-

sprechen könnte, Maßregeln zu treffen, die der Macht der Sozialdemokratie in der Bürgerschaft gewisse Grenzen ziehen. Mit der deutschen Sozialdemokratie von heute ist kein Gemeinwesen zu verwalten. Hinweise auf die französische, belgische, australische Sozialdemokratie sagen nichts, denn dort sind die „Genossen“ eben andre Leute als bei uns, vollends als unsre seit dem Siege des rotesten Radikalismus geworden sind. Auch in den hanseatischen Bürgerschaften hat sich der Grundsatz des „Teilnehmenlassens an der Verwaltung“ durchaus nicht in dem Sinne bewährt, daß die „Genossen“ nun brauchbarere und gemäßigtere Mitglieder der Versammlungen geworden wären. Im Gegenteil, dieses Forum dient ihnen nur dazu, ihre Hebreden zum Fenster hinaus zu halten, bei jeder Vorlage, jeder Budgetposition ihre aufstachelnden Forderungen zu stellen. In der Bremer Bürgerschaft sitzen die Sozialdemokraten seit zwanzig Jahren, in der Hamburger sind sie erst vor drei Jahren über ein Mitglied hinausgekommen. Das Ergebnis ist dasselbe gewesen. Natürlich muß das hingenommen werden; wenn aber gesagt wird, daß zur Heranziehung der Sozialdemokraten zur gemeinsamen Arbeit Konzessionen gemacht werden könnten, so muß leider geantwortet werden: ein solches Vertrauen ist unberechtigt.

Durch das Übermaß ihres Treibens haben die Sozialdemokraten neuerdings stark der Reaktion geholfen, in Rußland wie auch in Deutschland. Sie selber haben sich die Wahlrechtseinschränkung in Hamburg und in Lübeck zuzuschreiben. Ohne den Aufruhr am „roten Mittwoch“ wäre in der Hamburger Bürgerschaft die Dreiviertelmehrheit wohl nicht zustande gekommen. Se ärger sie es machen, um so mehr werden die hanseatischen Bürgerschaften und ihre Senate auf der Hut sein, damit keine politischen Situationen entstehen, in denen das Reich die Stadtstaaten auf eine ganz andre Grundlage stellen muß, weil mit der steigenden Macht der Genossen ihre Selbständigkeit als republikanische Einzelstaaten dem Reiche unerträglich erscheine. Diese dem hanseatischen Bürgertum sicher unerwünschte Wendung wäre immer noch weit wahrscheinlicher als ein Sieg der Sozialdemokratie über das Bürgertum innerhalb der hanseatischen Staatsverwaltung.



Der Zentralverband und die Sozialpolitik



Der Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, H. N. Bueck, hat die Geschichte dieses im Jahre 1876 gegründeten mächtigsten aller deutschen Unternehmervereine geschrieben, dem zurzeit außer 544 einzelnen 176 körperschaftliche Mitglieder angehören. (Der Zentralverband deutscher Industrieller 1876 bis 1901. Berlin, F. Guttentag.) Der erste 1902 erschienene Band hat die Handels- und Zollpolitik des Verbandes behandelt, die andern beiden im Herbst 1905 veröffentlichten Bände (808 und 749 Seiten Großoktav) stellen seine Sozialpolitik dar, und zwar beschäftigt sich der zweite mit dem Hilfskassen-